



Statuten

der Bürgergemeinde St. Moritz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Bürgergemeinde St. Moritz besteht aus den in der Politischen Gemeinde St. Moritz wohnhaften Ortsbürgerinnen und -bürgern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bürgergemeinde

Im ganzen Recht der Bürgergemeinde beziehen sich Personen- und Funktionsbezeichnungen auf beide Geschlechter.

Art. 2

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu.

Selbstverwaltung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die nötigen Vorschriften.

Art. 3

In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben:

Wirkungskreis

- a) Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht und die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes;
- b) Verwaltung des Vermögens der Bürgergemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden und die vertraglichen Regelungen mit der Politischen Gemeinde;
- c) Bürgerliche Sozialhilfe;
- d) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde.

Art. 4

Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind alle in der Gemeinde wohnhaften Ortsbürger, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 5

Wer stimmberechtigt ist, kann in ein Amt der Bürgergemeinde gewählt werden.

Wählbarkeit und
Amtdauer

Die ordentliche Amtsperiode dauert zwei Jahre.

Art. 6

Scheidet ein Amtsinhaber mindestens 6 Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amte, so ist für den Rest dieser Amtsperiode anlässlich der nächsten ordentlichen Bürgerversammlung eine Ersatzwahl zu treffen. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Ersatzwahl

Art. 7

Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören.

Ausschlussgründe

Dieselben Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Bürgervorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.

Zwischen den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und dem Kassier gelten die gleichen Ausschlussgründe.

Über Unvereinbarkeits- und Ausschlussgründe entscheidet der Bürgervorstand.

Art. 8

Ein Mitglied einer Bürgerbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 7 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ausstandspflicht

Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

Art. 9

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Bürger kann Anträge und Begehren dem Bürgervorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

Art. 10

Anträge an die Bürgerversammlung sind mit Begründung dem Bürgervorstand schriftlich einzureichen und müssen von mindestens 50 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

Initiative

Der Bürgervorstand ist verpflichtet, diese innert Jahresfrist an der nächsten Bürgerversammlung, dessen Datum bekannt gegeben werden muss, zur Abstimmung vorzulegen.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden.

Ein Initiativbegehren kann von den drei Erstunterzeichnern bis zur Ausschreibung der Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Der Bürgervorstand kann der Bürgerversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Bürgerversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 11

In der Bürgerversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Bürgergemeindeangelegenheit verlangen. Es steht ihm auch das Recht zu, in der Bürgerversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Bürgervorstand darüber an der nächsten Bürgerversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Auskunft, Motion

Art. 12

Die Wahl der Behörden findet jeweils vor Ablauf der Amtsdauer im ersten Halbjahr statt, spätestens bis 30. Juni.

Wahlen

Art. 13

Die Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Mitglieder richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Verantwortlichkeit

(Gesetz über die Staatshaftung; BR 170.050)

II. Organe der Bürgergemeinde

Art. 14

- a) Bürgerversammlung
- b) Bürgervorstand
- c) Geschäftsprüfungskommission
- d) Einbürgerungskommission

Organe

Art. 15

Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Bürger die ihnen in Bürgergemeindegangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Bürgerversammlung

Art. 16

Die Bürgerversammlung ist zuständig für:

Zuständigkeit

- a) die Wahl des Bürgermeisters und des Bürgervorstandes;
- b) die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und weiterer Kommissionen, wie etwa die Einbürgerungskommission, die gemäss den einschlägigen Erlassen nicht vom Bürgervorstand zu wählen sind;
- c) die Annahme und Abänderung der Statuten, allfälliger Gesetze und anderer allgemein verbindlicher Erlasse;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung der Bürgergemeinde und die Entlastung der verantwortlichen Organe;
- e) Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Grundeigentum der Bürgergemeinde allein oder bei gemeinsamem Grundeigentum mit der Politischen Gemeinde bei jeweils über 5000 m² Grundfläche (z. Bsp. Erwerb, Veräusserung, Tausch) und bei Belastung von Grundeigentum mit dinglichen Rechten mit einer Dauer von über 30 Jahren unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bürgervorstandes (Art. 27 lit. d) und des Zustimmungsrechtes der Politischen Gemeinde;
- f) die Bewilligung von Ausgaben, welche die finanzielle Kompetenz des Bürgervorstandes übersteigen;
- g) die Festsetzung der Entschädigungen aller von ihr gewählten Mitglieder, von Organen und Kommissionen.

Art. 17

Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgervorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Einberufung

50 Stimmberechtigte können schriftlich unter genauer Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer Bürgerversammlung verlangen. Ist das Begehren gültig, so ist die Versammlung innert 90 Tagen seit Eingang des schriftlichen Antrages einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch ortsübliche Anzeige.

Art. 18

Die Bürgerversammlung wird vom Bürgermeister geleitet. Im Verhinderungsfalle tritt der Vizebürgermeister oder ein anderes Mitglied des Bürgervorstandes an seine Stelle.

Versammlungsleitung

Art. 19

Jede vorschriftsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 20

Die Bürgerversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die der Bürgervorstand:

Beschlussfassung

- beraten hat,
- Antrag gestellt und
- auf die Traktandenliste gesetzt hat.

Art. 21

Die Wahlen werden durch offenes Handmehr durchgeführt. Auf Antrag können sie schriftlich erfolgen. Beim ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich. Alle gültigen Kandidatenstimmen werden zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.

Wahlen

Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 22

Die Abstimmungen über Sachgeschäfte werden durch offenes Handmehr durchgeführt. Auf Antrag können sie schriftlich erfolgen.

Sachabstimmungsverfahren

Entscheidend ist das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl gibt der Bürgermeister, ohne Rücksicht auf seine bereits abgegebene Stimme, den Stichentscheid.

Wird eine Abstimmung schriftlich durchgeführt, gilt die Vorlage bei gleicher Stimmzahl als abgelehnt.

Art. 23

Ein Beschluss der Bürgerversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Wiedererwägung

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 24

Über die Verhandlungen der Bürgerversammlung, des Bürgervorstands sowie der weiteren Bürgerbehörden und Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Protokoll

An der Bürgerversammlung führt der Aktuar das Protokoll. Im Verhinderungsfalle bestimmt die Bürgerversammlung einen Ersatz. Das Protokoll der Bürgerversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung aufgelegt.

Einsprachen gegen das Protokoll der Bürgerversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Bürgervorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Bürgerversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 25

Die Protokolle der Bürgerversammlung stehen für jedermann zur Einsicht offen.

Einsichtnahme

Art. 26

Der Bürgervorstand ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde.

Bürgervorstand

Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Er besteht aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Mitgliedern.

Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt er aus seiner Mitte den Vizebürgermeister und teilt jedem Mitglied seine Aufgaben zu.

Der Bürgervorstand kann in einer Verordnung seine Geschäftstätigkeit regeln.

Er kann Kommissionen bilden, in denen auch keiner bürgerlichen Behörde angehörende Fachleute Einsitz nehmen können. Einer Kommission können auch Nichtbürger angehören. Die Kommissionen beraten den Bürgervorstand und stellen ihm Antrag.

Art. 27

Dem Bürgervorstand obliegen:

Aufgaben und Befugnisse

- a) die Handhabung und der Vollzug der Erlasse des Bundes, des Kantons und der Bürgergemeinde. Vollzug der Entscheide der Bürgerversammlung, des

- Bürgervorstandes sowie der gemeinsam mit der politischen Gemeinde gefassten Beschlüsse;
- b) die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Bürgergemeinde;
 - c) die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Bürgerversammlung;
 - d) Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Grundeigentum der Bürgergemeinde allein oder bei gemeinsamem Grundeigentum mit der politischen Gemeinde bis jeweils 5000 m² Grundfläche (z. Bsp. Erwerb, Veräusserung, Tausch) und bei Belastung von Grundeigentum mit dinglichen Rechten bis 30 Jahre, der Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Grenzbereinigungen, Landumlegungen, Ankerrechten, Arrondierungen und gütliche Vereinbarungen zur Vermeidung von Enteignungen;
 - e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben aus alleinigem Bürgervermögen bis CHF 15'000.– für den nämlichen Gegenstand und bis CHF 10'000.–, wenn es jährlich wiederkehrende Ausgaben sind;
 - f) die Beschlussfassung über die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;
 - g) die Vertretung der Bürgergemeinde gegenüber Dritten sowie vor Gerichten und Behörden;
 - h) der Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
 - i) die Wahl von Funktionären und Delegierten der Bürgergemeinde sowie die Festlegung der Entschädigungen der von ihm gewählten Funktionäre, Delegierten und Mitglieder von Kommissionen;
 - k) die Erteilung bzw. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes und die ehrenhalber oder schenkungsweise Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.
- Im Übrigen stehen dem Bürgerrat alle jene Befugnisse zu, die weder durch die Statuten noch durch das kantonale Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 28

Der Bürgermeister führt zusammen mit dem Aktuar oder einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.

Unterschriften

Art. 29

Der Bürgervorstand wird durch den Bürgermeister oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Einberufung

Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgervorstandes ist der Bürgermeister verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Traktanden.

Art. 30

Der Bürgervorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 31

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit ist bei Wahlen gemäss Art. 21 Abs. 3 und bei Sachgeschäften gemäss Art. 22 Abs. 2 letzter Satz, zu verfahren.

Abstimmungen

Art. 32

Der Bürgervorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn kein Mitglied die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

Zirkularbeschlüsse

Der Bürgermeister unterbreitet das Geschäft mit einem Antrag und setzt eine Frist für die Antwort.

Der Zirkularbeschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen innert der gesetzten Frist zustande.

Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Sie bezeichnet aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Neben der Geschäftsprüfungskommission kann die Bürgergemeinde auch Sachverständige mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung betrauen.

Geschäftsprüfungskommission

III. Besondere Bestimmungen

Art. 34

Die Bürgergemeinde sorgt durch gute Verwaltung ihres Vermögens für dessen Erhaltung und für die Erzielung eines angemessenen Ertrages.

Vermögensverwaltung

Art. 35

Die Buchführung muss ein klares Bild über den Stand und den Betrieb des Bürgergemeindehaushaltes geben.

Buchführung

Art. 36

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

Rechnungsablage

Die Rechnungsablage findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Jahresrechnung ist mit der Einladung zur Bürgerversammlung zu versenden.

Art. 37

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Bürgerversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Sie sind dem Departement für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft.

Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Statuten.

Art. 38

Diese Statuten können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung ganz oder teilweise abgeändert werden.

Änderung der Statuten

Sie ersetzen die Statuten vom 13. April 2010.

Alle Erlasse der Bürgergemeinde, die dem neuen Recht widersprechen, sind aufgehoben.

St. Moritz, 30. Juni 2020

Bürgermeister
Alfred M. Riederer

Vizebürgermeister und Aktuar
Andrea Biffi

Vom Departement für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden genehmigt: